

Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Versicherung

(VB AKTIVAS) – AL-Fassung März 2025

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	12	Besondere Verwirkungsgründe
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	13	Übersicherung
3	Versicherungsort	14	Mehrfachversicherung
4	Versicherungssumme; Versicherungswert	15	Sachverständigenverfahren
5	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	16	Zahlung der Entschädigung
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
7	Gefahrerhöhung	18	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
8	Prämie	19	Zurückweisung von Kündigungen
9	Beginn und Ende der Versicherung	20	Maklerklausel
10	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt	21	Verjährung
11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22	Zuständiges Gericht
		23	Schlussbestimmung

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
1.1	Versicherte Sachen sind fotografische und filmische Geräte/Equipment und – sofern über das Paket Bürokommunikation eingeschlossen – sämtliche dazugehörige Bürotechnik, die üblicherweise in einem Foto-/Filmstudio bzw. bei Fotografen/Filmern Verwendung finden. Bürokommunikation kann bis maximal 50 % der Versicherungssumme für Fotoequipment mitversichert werden. Sofern eine Summe für Bürokommunikation gewählt wurde, gilt diese in Abweichung zu Ziffer 4 Abschnitt A) Pauschaldeklaration auf „erstes Risiko“ vereinbart, d. h. es wird im Schadensfall keine Unterversicherung angerechnet. Ihre vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.	2.1	Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
1.1.1	Kleinteile Kleinteile, die dem fotografischen Gebrauch zuzuordnen sind, sind pauschal in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal 1.000 EUR mitversichert. Als Kleinteile gelten kleine Ausrüstungsgegenstände wie Speicherkarten, Akkus und Filter. Größere Gegenstände wie z. B. Batteriegriffe, Taschen und Stative gelten unabhängig vom Wert nicht als Kleinteil. Der Besitz der Kleinteile muss durch Kaufquittung eines Händlers, die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist, nachgewiesen werden, hilfsweise können vor einem Schadenfall auch Fotos der Kleinteile auf einer aktuellen Tageszeitung eingereicht werden, auf diesen Bildern muss der Zustand und die Seriennummer (soweit vorhanden) vollumfänglich zu erkennen sein.	2.1.1	Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
1.2	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).	2.1.2	Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
1.3	Nicht versicherte Sachen sind	2.1.3	Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
1.3.1	Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;	2.1.4	Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
1.3.2	Werkzeuge aller Art;	2.1.5	Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
1.3.3	sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.	2.1.6	höhere Gewalt;
1.3.4	Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.	2.1.7	Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
1.3.5	Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.	2.2	Elektronische Bauelemente Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
1.3.6	Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;	2.3	Daten Entschädigung für versicherte Daten (Ziffer 1.2) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
1.3.7	Sachen, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.	2.4	Röhren und Zwischenbildträger Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch
1.3.8	Flugdrohnen aller Art inkl. Zubehör, sofern dieses nicht unter Ziffer 1.1. versichert gilt.	2.4.1	Brand, Blitzschlag, Explosion;
		2.4.2	Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
		2.4.3	Leitungswasser.
		2.4.4	Ziffer 2.7 bleibt unberührt

2.5 Versicherungsschutz in Fahrzeugen

2.5.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum oder Innenraum des allseits verschlossenen Fahrzeuges befinden.

2.5.2 Sofern die in Ziffer 2.5.1 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, besteht Versicherungsschutz auch in einsehbaren eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage entfällt bei Fremdfahrzeugen.

2.5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines, zur allgemeinen Benutzung, offen stehenden Platzes.

2.6 Versicherungsschutz unter Wasser

Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten bestimmungsgemäß unter Wasser mitgeführt werden und mit der mitführenden Person durch Seil, Ketten oder dergleichen fest verbunden sind.

2.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.7.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.7.2 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.7.3 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen;

2.7.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.7.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.7.6 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.7.7 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;

2.7.8 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt;

2.7.9 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Versicherungsschein.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

4.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die Wahl, die Versicherungssummen durch Einzel- oder Pauschaldeklaration festzulegen. Je nach gewählter Deklaration der Versicherungssummen gelten folgende Bestimmungen:

A) Pauschaldeklaration

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme muss der Summe der Einzel-Versicherungswerte aller Sachen, gemäß a) bis f), entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor (Ziffer 10.7).

a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten

maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

f) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

B) Einzeldeklaration

Als Versicherungswert gilt der Wert, der vom Versicherungsnehmer in der Geräteliste der jeweiligen Position beigemessen wurde. In Ermangelung eines Wertes für eine versicherte Sache kann der Wert des aktuellen Nachfolgemodells gleicher Art und Güte versichert werden. Maximal gilt der Neuwert.

Die aufgegebenen Versicherungssummen gelten als feste Taxe.

Im Schadenfall kann der Versicherer geeignete Eigentumsnachweise vom Versicherungsnehmer anfordern.

4.2 Leih- bzw. Mietgeräte gelten mitversichert, sofern diese von einem professionellen Verleihbetrieb (Fotofachbetrieb/Hersteller etc.) entliehen werden. Folgende Summengrenzen finden Anwendung:

a) Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- bzw. Mietgeräte bis zu 5.000 EUR.

b) Ab einer Versicherungssumme größer als 10.000 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- und Mietgeräte bis zu 50 % der Versicherungssumme.

c) Die maximale prämienfreie Versicherungssumme für Leih- und Mietgeräte beträgt 10.000 EUR.

Höhere Werte müssen gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Zulageprämie vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart werden.

4.3 Vorsorgeversicherung

4.3.1 Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziffer 2) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Sofern im Versicherungsvertrag eine Aufteilung der Versicherungssumme auf verschiedene Positionen erfolgt ist (z. B. Fotoequipment und Bürokommunikation), so ist das Verhältnis der Aufteilung auch im Rahmen der Vorsorgeversicherung zu berücksichtigen.

4.3.2 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte) erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

4.3.3 Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

4.3.4 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1).

5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

5.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten bzw. Leistungen

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit höchstens 5.000 EUR auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

6.3.4 Technologischer Fortschritt

Abweichend von Ziffer 10.6.2 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in ihren technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen möglichst nahe kommt.

Die Entschädigung ist mit 130 % der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

6.3.5 Best-Leistungs-Garantie

Versichert gelten in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei einem anderweitigen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer im Rahmen dessen Versicherungsbedingungen zur Fotoversicherung gedeckt wären.

Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderweitigen Versicherers für die Allgemeinheit bzw. den Versicherungsnehmer zugänglich ist.

Der Nachweis über den zum Zeitpunkt des Schadens möglichen anderweitigen Versicherungsschutz, in Form von Versicherungsbedingungen, ist vom Versicherungsnehmer zu führen.

Die in Ziffer 2.7 und Ziffer 12 der Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse und Besondere Verwirkungsgründe bleiben bestehen.

Die Höchstentschädigung im Rahmen der Best-Leistungs-Garantie beträgt 15.000 EUR auf erstes Risiko je Schadenereignis.

6.3.6 Upgrade Versprechen

Führt der Versicherer ein neues Produkt mit verbessertem Versicherungsschutz ein, wird der Versicherungsnehmer im Schadenfall so gestellt, als hätte er den Vertrag auf die neuen Bedingungen umgestellt.

6.3.7 Schäden durch innere Unruhen

In Abweichung von Ziffer 2.7.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren im unmittelbaren Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Ziffer 2.1).

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

7.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Prämie

8.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

8.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

8.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Beginn und Ende der Versicherung

9.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer.

9.2 Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt

10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz (Ziffer 10.2).

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

10.2 Geldersatz bedeutet

10.2.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

10.2.2 im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß Ziffer 4.1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

10.3 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

10.4 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

10.4.1 Teile gemäß Ziffer 1.3.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

10.4.2 Eil- und Expressfracht;

10.4.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.

10.4.4 Leihgeräte, die für die entsprechende Position beschafft werden, vorausgesetzt, dass ein professioneller Verleih-Betrieb in Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 5 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position und wird längstens für die Dauer von 14 Tagen gezahlt; beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.

10.5 Für versicherte Daten (Ziffer 1.2) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung.

10.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.6.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);

10.6.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

10.6.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;

10.6.4 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

10.6.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

10.7 Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffern 10.2 bis 10.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert (gilt nicht bei Versicherung nach Ziffer 4.1 B Einzeldeklaration).

10.8 Ist ein Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1 vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

10.9 Die Selbstbeteiligung ist wie folgt geregelt:

10.9.1 An jedem ersatzpflichtigen Schadenfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein genannten Betrag.

10.9.2 Bei Schadenfreiheit vermindert sich die Selbstbeteiligung wie folgt:

Anzahl der schadenfreien Versicherungs-jahre = SFR-Klasse	Selbstbeteiligungsbetrag vermindert sich im Schadenfall um	Rückstufung im Schadenfall in die SFR-Klasse
0	-	0
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3 = SB null	0
5	3/3 = SB null	2
6	3/3 = SB null	3
7	3/3 = SB null	4

Als Schadenfall werden nur Leistungsfälle mit Zahlungen gewertet. Die erreichte SFR-Klasse wird bei Wechsel des Tarifes oder der Selbstbeteiligung berücksichtigt.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11.1 Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat

11.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

11.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

11.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

11.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

11.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.

11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit

11.4.1 aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt

des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11.5 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

11.6 Falls Sie uns im Antragsprozess mitgeteilt haben, in einem Fotoclub oder Verband Mitglied zu sein, sind Sie verpflichtet, uns über eine Änderung des Mitgliedsstatus zu informieren. Der gewährte Nachlass entfällt, sobald während der Laufzeit die Mitgliedschaft oder die Kooperation zwischen AKTIVAS und dem jeweiligen Fotoclub oder Verband endet.

12 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigter

12.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

12.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

12.3 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei Schäden, die 10 % der vertraglichen Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR nicht überschreiten, wird auf die Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit verzichtet.

13 Überversicherung

13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14 Mehrfachversicherung

14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

15.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

15.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

15.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

15.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

15.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

15.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

15.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

15.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

16 Zahlung der Entschädigung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 % zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

16.3 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 16.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Zinsen für den Betrag gemäß Absatz 16.1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

16.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

16.4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.4.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16.5 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

17.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

17.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

17.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

18.1 Die Versicherungssummen ändern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

18.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

19 Zurückweisung von Kündigungen

19.1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

19.2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

20 Maklerklausel

20.1 Die Firma

AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH

Ludwigstr. 2 a

85622 Feldkirchen

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich und vollinhaltlich an den Versicherer weiterzuleiten.

20.2 Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

20.3 Bestandsschutz-/Exklusivitätsklausel

Exklusivität

Den Versicherungsverträgen liegen exklusiv die in diesem Rahmenvertrag zwischen Versicherungsmakler und Versicherer vereinbarten Konditionen (Prämien und Bedingungen) zugrunde.

Im Falle der Beendigung des Maklerauftrags, durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung (ggf. mit dem Zusatz: „Gleich aus welchem Grund“) wird der Versicherer den jeweiligen Versicherungsvertrag spätestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen.

Der Versicherungsmakler wird den Versicherer unverzüglich von der Beendigung des Maklermandats informieren.

Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsvertrag zu anderen Konditionen und Bedingungen des Versicherers fortzuführen.

21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

22 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

23 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

24 Schlussbestimmung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Vertragsbestandteil T 109.1

#papierlos-Klausel

AL-Fassung April 2023

-
- 1 **Gegenstand und besondere Konditionen des Tarifs #papierlos**
 - 2 **Voraussetzungen des Tarifs #papierlos**
 - 3 **Wegfall der Voraussetzungen**

1 Gegenstand und besondere Konditionen des Tarifs #papierlos

Der Tarif #papierlos berücksichtigt die einfache und papierlose Vertragskommunikation über unser Kundenportal fin4u.

Durch die papierlose Kommunikation wird ein Nachlass gewährt.

2 Voraussetzungen des Tarifs #papierlos

Voraussetzung für Tarif #papierlos ist die Registrierung des Versicherungsnehmers in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands.

3 Wegfall der Voraussetzungen

Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in dem Kundenportal fin4u nicht durchgeführt, ist der Abschluss im Tarif #papierlos nicht möglich.

Der gewährte Nachlass entfällt, sobald der Versicherungsnehmer die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornimmt.

Vertragsbestandteil AZ120.9

Generell geltende Vertragsklauseln

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.